

Produktinformationsblatt zur fondsgebundenen Rentenversicherung mit Todesfall-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Einschluss des Dynamikplans DIE WUNSCHPOLICE

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rentenversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die angebotene WUNSCHPOLICE ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn. Diese Versicherung wird durch folgende Zusatzversicherung(en) ergänzt:

- Todesfall-Zusatzversicherung
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind ausgeschlossen?

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir wahlweise eine lebenslange Rente oder einen einmaligen Betrag (Kapitalabfindung). Die Höhe hängt von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile ab. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wenn Sie die Rentenzahlung wählen, rechnen wir das Fondsguthaben bei Beginn der Rentenzahlung in eine ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente um.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Summe der bis zum Todesfall gezahlten Beiträge der Hauptversicherung, mindestens ihr Deckungskapital, sowie die angesammelten Überschüsse. Diese Leistung mindert sich, wenn Sie bereits Teilrenten in Anspruch genommen haben.

Wenn die versicherte Person vor dem 01.07.2051 stirbt, zahlen wir zusätzlich die vereinbarte Summe aus der Todesfall-Zusatzversicherung.

Wenn die versicherte Person während der Mindestlaufzeit der Rente stirbt, zahlen wir die dann garantierte Rente zuzüglich der Rente aus der Überschussbeteiligung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit weiter.

Wenn die versicherte Person vor dem 01.07.2051 berufsunfähig wird, brauchen Sie für die Dauer der Berufsunfähigkeit keine Beiträge zu zahlen. Ihr Versicherungsschutz bleibt dabei in vollem Umfang bestehen. Außerdem zahlen wir eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente. Bitte beachten Sie, dass der Begriff 'Berufsunfähigkeit' nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB) unter dem Paragraphen 'Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?' nach.

Möchten Sie mehr zum Thema Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie dazu bitte in den beigefügten Beispiel- und Modellrechnungen sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Bedingungen für die (jeweiligen) Zusatzversicherung(en) unter dem Paragraphen 'Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?' nach.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, und wann müssen Sie ihn zahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Tarifbeitrag insgesamt	91,78 €
... davon entfallen auf die Hauptversicherung	20,35 €
... davon entfallen auf die Todesfall-Zusatzversicherung	9,34 €
... davon entfallen auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	62,09 €

Zu zahlender Beitrag nach Abzug der für 2009 garantierten Überschussanteile der Zusatzversicherung(en)

73,01 €

Beitragsfälligkeit
erstmal zum Versicherungsbeginn

monatlich, jeweils zum 1.
01.07.2009

Ablauf der Beitragszahlungsdauer für die Hauptversicherung
für die Todesfall-Zusatzversicherung
für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

01.07.2044
01.07.2044
01.07.2044

Der erste oder einmalige Beitrag (Erstbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung für Ihre Beitragszahlungen erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?' nach.

Bei Abschluss und während der Vertragslaufzeit stehen Ihnen Ihr(e) Vermögensberater(in) und unsere zuständige Kundenservice-Direktion zur Seite, wenn Sie z. B. den Vertrag an geänderte Lebensumstände anpassen müssen. Als Service informieren wir Sie jährlich über die Entwicklung Ihres Vertrages, so dass Sie dessen Entwicklung über die Vertragslaufzeit stets nachvollziehen können.

Die Rendite des für die Rentenzahlungen aufgebauten Kapitals bezogen auf die Beitragszahlungen der Hauptversicherung ist (unter der Voraussetzung, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Beginn der Rentenzahlung unverändert bleibt und die Wertentwicklung der Fondsanteile jährlich gleich bleibend 6 % beträgt) durch die Belastung mit den eingerechneten Service- und Verwaltungskosten der Hauptversicherung um nur ca. 0,82 %-Punkte niedriger als sie es ohne diese Kostenbelastung wäre. Bei den Leistungen, die wir Ihnen in unseren Beispiel- und Modellrechnungen nennen, ist dieser Renditeeffekt bereits berücksichtigt. Mit ihrer hervorragenden Finanzkraft ist die AachenMünchener Lebensversicherung AG ein verlässlicher Partner für Ihre Altersversorgung.

Die in jeden monatlichen Tarifbeitrag eingerechneten Service- und Verwaltungskosten betragen für die Hauptversicherung 4,25 € (51,00 € p. a.), für die Todesfall-Zusatzversicherung sind es 1,99 € (23,82 € p. a.), für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind es 7,47 € (89,56 € p. a.), zusammen monatlich mithin 13,71 € (164,38 € p. a.). In der planmäßige beitragsfreien Zeit (außerhalb eines eventuellen Leistungsbezugs) betragen die eingerechneten Service- und Verwaltungskosten für die Hauptversicherung monatlich 1,60 € (19,23 € p. a.), für die Todesfall-Zusatzversicherung 0,42 € (5,00 € p. a.), für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 1,00 € (12,00 € p. a.), insgesamt mithin 3,02 € (36,23 € p. a.). Unser Ziel ist es, unsere Arbeitsabläufe für Sie kostengünstig zu gestalten. Bei günstigem Verlauf der Kostenentwicklung entstehen Überschüsse, an denen Sie immer beteiligt werden. Durch die zunächst für das Jahr 2009 garantierten Überschussanteile, die wir auf den Beitrag anrechnen, vermindern sich die genannten 'eingerechneten Service- und Verwaltungskosten' auf 11,26 € pro Beitragszahlung.

Während der Zeit des Rentenbezugs aus der Hauptversicherung fallen ebenfalls Kosten an, und zwar jährlich in Höhe von nur 1,50 € je 100 € jährlicher Gesamtrente. Diese Kosten werden Ihnen sogar als Teil der Kapitalabfindung erstattet, wenn Sie statt der Rentenzahlung die Kapitalabfindung wählen. Wird eine Leistung aus einer Zusatzversicherung erbracht, fallen jährliche Kosten in Höhe von nur 2,00 € je 100 € der (jeweiligen) jährlichen Leistung aus einer solchen Zusatzversicherung an. Auch diese Kosten sind nicht zusätzlich von Ihnen zu entrichten und führen daher nicht gesondert zu einer Rentenkürzung.

Die einmalig anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten stellen wir Ihnen ebenfalls nicht gesondert in Rechnung. Umgerechnet auf die Dauer bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung entsprechen diese Kosten einem Betrag von nur 2,97 € pro Monat. Sie betragen für die Hauptversicherung einmalig 341,88 €, für die Todesfall-Zusatzversicherung 150,85 €, für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 1.003,03 €, zusammen mithin 1.495,76 €.

Über die genannten einkalkulierten Kosten hinaus können weitere Kosten anfallen, z. B. für Rückläufer im Lastschriftverfahren (zurzeit 6,40 €) oder für bestimmte Vertragsänderungen (bis zu 25 €). Die Höhe dieser von uns erhobenen Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine vollständige Übersicht der jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

Die Kosten für die Verwaltung der Fonds werden von den jeweiligen Fondsgesellschaften gemäß den Angaben in deren Verkaufsprospekten einbehalten. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Eine uns von den Fondsgesellschaften gezahlte Vergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

4. Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Rentenversicherung, Todesfall-Zusatzversicherung

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn kann sich unsere Leistungspflicht z. B. bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den Rückkaufwert. Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was gilt bei Wehr- oder Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?' nach.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz aus einer solchen Zusatzversicherung ausgeschlossen ist. Wir leisten z. B. nicht, wenn der Versicherungsfall durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person verursacht ist. Auch bei kriegerischen Ereignissen oder bei absichtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles besteht kein Versicherungsschutz. Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den Bedingungen für die (jeweilige) Zusatzversicherung unter dem Paragraphen 'In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?' nach.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?' nach.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Sollte sich Ihre Bankverbindung, Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter den Paragraphen 'Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?' und 'Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens ...?' nach.

Bei der Berechnung des Beitrags der Todesfall-Zusatzversicherung (TZV) haben wir vorausgesetzt, dass die versicherte Person Nichtraucher im Sinne der Bedingungen für die Todesfall-Zusatzversicherung (TZVB) ist. Sollte sich dies einmal ändern, teilen Sie uns das bitte unverzüglich mit. Anderenfalls kann sich unsere Leistung im Todesfall erheblich vermindern. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den TZVB unter dem Paragraphen 'Welche Leistungen erbringen wir?' nach.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird?

Rentenversicherung, Todesfall-Zusatzversicherung

Im Todesfall, bei Rückkauf, bei Beginn der Rentenzahlung oder ihrer Kapitalabfindung ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir, insbesondere wenn Sie eine Rente wählen, einen Nachweis erbiten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, können wir keine Leistungen erbringen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?' nach.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Im Falle einer Berufsunfähigkeit benötigen wir insbesondere Arztberichte und Informationen über den zuletzt ausgeübten Beruf der versicherten Person. Außerdem muss sich die versicherte Person ggf. von weiteren Ärzten untersuchen lassen. Solange diese Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden, können wir keine Leistungen erbringen. Verletzen Sie oder die versicherte Person diese Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann es passieren, dass Sie für eine Zeit, in der möglicherweise Berufsunfähigkeit bestanden hat, keine oder nur verminderte Leistungen erhalten. Während der Dauer einer Berufsunfähigkeit müssen Sie uns eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit anzeigen. Wird diese Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir unter Umständen allein schon deswegen unsere Leistung kürzen bzw. einstellen oder gar bereits erbrachte Leistungen zurückfordern. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den BUZVB unter dem Paragraphen 'Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?' nach.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.07.2009. Die Zahlungen aus der Rentenversicherung beginnen spätestens am 01.07.2051 und erfolgen lebenslang. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag spätestens zum 01.07.2051. Der Versicherungsschutz aus der Todesfall-Zusatzversicherung endet spätestens zum 01.07.2051. Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet spätestens zum 01.07.2051. Die Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung enden spätestens zum 01.07.2051. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter den Paragraphen 'Wann beginnt der Versicherungsschutz?' und 'Welche Leistungen erbringen wir?' nach.

für eine eingeschlossene Zusatzversicherung darüber hinaus in den Bedingungen für die (jeweilige) Zusatzversicherung unter dem Paragraphen 'Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?'.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Sie erhalten dann den Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering ist. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen bzw. herabsetzen?' nach, für eine eingeschlossene Zusatzversicherung in den Bedingungen für die (jeweilige) Zusatzversicherung unter dem Paragraphen 'Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?'.